

Original / Bitte unterschrieben zurück an die NRW.BANK

Antragsnummer: 7900XXXXXX

## Darlehensvertrag über die Finanzierung von Studienbeiträgen

Zwischen der

NRW.BANK  
Kavalleriestraße 22  
40213 Düsseldorf

- im Nachfolgenden: NRW.BANK -

und

Frau  
Christiane Mustermann  
Musterstr. 7a  
12345 Musterstadt

Geburtsname (falls abweichend):  
Geburtsort: Musterstadt  
Geburtsdatum: xx.xx.xxxx  
Staatsangehörigkeit (gem. Ausweis):

Bankverbindung:  
Kontonummer: 12345678  
Bankleitzahl: 12345678  
Bank: Musterbank  
Kontoinhaber: Christiane Mustermann

- im Nachfolgenden: Darlehensnehmer -  
(einheitlich für Darlehensnehmer und Darlehensnehmerinnen)

wird auf der Grundlage der Mitteilung der Hochschule nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG) folgender Darlehensvertrag vereinbart:

### I. Vertragsdaten

#### 1. Angaben zu den gesetzlichen Vertretern (bei Minderjährigen)

Erste(r) Vertretungsberechtigte(r):

- entfällt -

Zweite(r) Vertretungsberechtigte(r):

- entfällt -

## 2. Allgemeine Angaben zum Studium des Darlehensnehmers

- 2.1 Hochschule: Universität Musterstadt
- 2.2 Matrikelnummer: 123456
- 2.3 Angestrebter Abschluss: Musterexamen 1. Musterprüfung
- 2.4 Regelstudienzeit in Semestern: x
- 2.5 Toleranzsemester: x
- 2.6 Studienform: Vollzeitstudium
- 2.7 Aufnahme des Erststudiums: xx.xx.xxxx
- 2.8 Darlehensvertrags-Nummer: 49000XXXXX
- 2.9 Frühere Studienbeitragsdarlehen

- entfällt -

## 3. Zusammenfassung der Vertragskonditionen

Grundlage für die folgende Zusammenfassung sind Ziffern 1. bis 6. unter II. des Darlehensvertrages. Die NRW.BANK führt sich an ihr Angebot zu den nachfolgend dargestellten Vertragskonditionen bis zum 30.11. eines jeden Jahres im Fall eines Darlehensbeginns zum Wintersemester bzw. bis zum 31.05. eines jeden Jahres im Fall des Darlehensbeginns zum Sommersemester gebunden.

- 3.1 Auszahlungsbetrag je Semester (Höhe der Studienbeitragsrate): xxx,xx €
- 3.2 Auszahlungstermine: 15.06. (Sommersemester) und 15.12. (Wintersemester) eines jeden Jahres
- 3.3 Erster Auszahlungstermin: xx.xx.xxxx
- 3.4 **Maximale Anzahl der darlehensberechtigten Semester: x**
- 3.5 Maximale Darlehenshöhe auf Grundlage des Auszahlungsbetrags je Semester und der maximalen Anzahl der darlehensberechtigten Semester: xxx,00 €
- 3.6 Derzeitiger Nominalzinssatz: x,xxx % p.a.  
bestehend aus:
  - a) European Interbank Offered Rate (Laufzeit von sechs Monaten) nach dem Stand des letzten Zinsanpassungstermins am xx.xx.xxxx: x,xxx % p.a.
  - b) Aufschlag für Verwaltungs- und Zinsstundungskosten: x,000 ProzentpunkteSollzinsbindung bis Vortag des ersten Zinsanpassungstermins
- 3.7 Zinsanpassungstermine: 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres

Die Angabe der folgenden Werte erfolgt auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrages maßgeblichen Darlehensbedingungen. Sie beruhen auf einer hypothetischen Betrachtungsweise und können sich ändern.

- 3.8 Effektiver Jahreszins: x,xx % p.a.

- 3.9 Gesamtlaufzeit des Darlehens  
 a) Laufzeit (in Monaten): xx  
 b) Datum der Fälligkeit und Zahlung der ersten Rückzahlung: xx.xx.xxxx  
 c) Datum der Fälligkeit und Zahlung der letzten Rückzahlung: xx.xx.xxxx  
 3.10 Anzahl der Rückzahlungsraten (auf Basis 100,00 €): xx  
 3.11 Höhe der letzten Rückzahlungsrate (Abschlussrate): xx,00 €

#### 4. Erklärungen des Darlehensnehmers bzw. der Vertretungsberechtigten

Ja	Nein	
-	x	Ich, der unterzeichnende Darlehensnehmer, unterhalte eine sonstige Geschäftsverbindung zur NRW.BANK.
-	-	Ich, der 1. gesetzliche Vertreter, unterhalte eine sonstige Geschäftsverbindung zur NRW.BANK.
-	-	Ich, der 2. gesetzliche Vertreter, unterhalte eine sonstige Geschäftsverbindung zur NRW.BANK.
-	-	Ich der unterzeichnende Darlehensnehmer, unterhalte eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zur NRW.BANK (Prokura, Mitgliedschaft im Verwaltungsrat etc.).
-	-	Ich, der 1. gesetzliche Vertreter, unterhalte eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zur NRW.BANK (Prokura, Mitgliedschaft im Verwaltungsrat etc.).
-	-	Ich, der 2. gesetzliche Vertreter, unterhalte eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zur NRW.BANK (Prokura, Mitgliedschaft im Verwaltungsrat etc.).

## II. Die vertraglichen Regelungen im Einzelnen

Dem Darlehensnehmer wird von der NRW.BANK auf der Grundlage der Mitteilung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 StBAG und nach Maßgabe der unter Ziff. I. genannten Vertragsdaten ein zweckgebundenes Darlehen zur Zahlung der während seines Studiums anfallenden Studienbeitragsraten zur Verfügung gestellt.

### 1. Höhe des Studienbeitragsdarlehens

#### a) Maximale Darlehenshöhe

Auf Basis der unter Ziff. I. aufgeführten Höhe der Studienbeitragsrate pro Semester multipliziert mit der dort ebenfalls genannten maximalen Anzahl der darlehensberechtigten Semester ergibt sich die unter Ziffer I. 3.5 aufgeführte maximale Darlehenshöhe.

#### b) Reduzierung der Auszahlungsraten

##### aa)

Der Darlehensnehmer und die NRW.BANK sind sich darüber einig, dass sich das Studienbeitragsdarlehen jeweils um die Höhe der Studienbeitragsrate für jedes Semester, für das gemäß § 8 Abs. 1 und 2 StBAG keine Studienbeitragspflicht besteht (dies sind u. a. Beurlaubung, Ableistung eines Praxis- oder Auslandssemesters, Ableistung eines praktischen Jahres nach der Approbationsordnung für Ärzte), reduziert. Es besteht weiter Einigkeit, dass für jedes Semester, für das gemäß § 8 Abs. 3 und 4 StBAG auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung von der Beitragspflicht gewährt wird, sich das Studienbeitragsdarlehen um den Betrag der gewährten Beitragsbefreiung oder -ermäßigung reduziert. Soweit diese Semester auf die darlehensberechtigten Semester nicht angerechnet werden (§ 12 Abs. 2 S. 5 StBAG i.V.m. § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO), wird die NRW.BANK dem Darlehensnehmer auf dessen Antrag bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach Eingang der Mitteilung der Hochschule ein Angebot auf Änderung des Studienbeitragsdarlehens auf der Grundlage der geänderten tatsächlichen und/oder rechtlichen Faktoren unterbreiten.

bb)

Für den Fall, dass sich die Höhe des Studienbeitrags und/oder die maximale Anzahl der darlehensberechtigten Semester auf Grund einer Änderung der diese bestimmenden tatsächlichen und/oder rechtlichen Faktoren, insbesondere auch aufgrund einer korrigierenden Mitteilung der Hochschule, reduziert oder der Darlehensnehmer sein Studium vorzeitig beendet oder an eine Hochschule wechselt, die nicht dem StBAG unterliegt, sind sich die NRW.BANK und der Darlehensnehmer schon heute darüber einig, dass sich die Auszahlung der weiteren Darlehensraten entsprechend reduziert.

## 2. Auszahlung

Der Darlehensnehmer weist die NRW.BANK hiermit unwiderruflich an, die Studienbeitragsraten unmittelbar an die jeweilige Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des StBAG, an der der Darlehensnehmer studiert, auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 15.12. eines Jahres für das Wintersemester und am 15.06. eines Jahres für das Sommersemester (Auszahlungstermine). Die Darlehenslaufzeit beginnt mit der Auszahlung der ersten Studienbeitragsrate an die Hochschule.

Die erste Auszahlung der Studienbeitragsrate ist davon abhängig, dass

- a) der Vertrag nicht innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen worden ist und
- b) der Darlehensnehmer der Aufforderung zur Identitätsprüfung durch PostIdent-Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Darlehensangebotes (Eingang bei der NRW.BANK spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres im Fall eines Darlehensbeginns zum Wintersemester bzw. bis zum 31.05. eines jeden Jahres im Fall des Darlehensbeginns zum Sommersemester) nachgekommen ist.

## 3. Laufzeit

Die Gesamtlaufzeit des Darlehens auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrages maßgeblichen Darlehensbedingungen kann Ziffer I. 3. 9 a) entnommen werden. Zu möglichen Abweichungen von der vorausgesehenen Gesamtlaufzeit siehe Ziffern II. 1. b) und II. 6.

## 4. Verzinsung

Das Darlehen ist von dem ersten Auszahlungstermin an bis zur vollständigen Rückzahlung durch den Darlehensnehmer zu verzinsen. Zinsen werden berechnet aus dem jeweiligen Darlehenssaldo. Die Zinsen werden bis zum Beginn der Rückzahlung des Darlehens gemäß § 12 Abs. 4 StBAG gestundet.

Es wird ein **Zins** vereinbart, der bis zum Vortag des ersten Zinsanpassungstermins (Ziffer I. 3.6, 3.7) fest ist und sich in der Folgezeit **ändern kann**. Als Zinssatz für den jeweils in Anspruch genommenen Darlehensbetrag gilt die jeweilige **European Interbank Offered Rate** (Euribor) mit einer Laufzeit von sechs Monaten **zzgl. eines Aufschlags für Verwaltungs- und Zinsstundungskosten** in der in Ziffer I. 3.6 b) genannten Höhe. Die Zinsanpassung des Darlehens erfolgt jeweils zum 15.12. und 15.06. eines jeden Jahres (Zinsanpassungstermin) für die jeweils folgenden sechs Monate. Die der Zinsanpassung zugrunde gelegte Festsetzung des Euribors erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage vor dem Zinsanpassungstermin (Festsetzungstermin). Wird am Festsetzungstermin kein Euribor-Satz ermittelt, so gilt der letzte zuvor ermittelte Euribor-Satz. Die Höhe des 6-Monats-Euribor zu den Zinsanpassungsterminen kann im Internet unter der Adresse [www.euribor.org](http://www.euribor.org) abgefragt werden. Durch die Zinsanpassungen ändert sich die Höhe des Nominalzinssatzes, des effektiven Jahreszinses und die Gesamtlaufzeit, siehe auch Ziffer II. 6.

Die Höhe des **effektiven Jahreszinses** kann Ziffer I. 3.8 entnommen werden. Der effektive Jahreszins beruht auf dem in Ziffer I. 3.6 genannten **Nominalzinssatz**.

## 5. Rückzahlung

Das Darlehen und die Zinsen sind in Übereinstimmung mit § 13 S. 1 StBAG zwei Jahre nach dem auf den erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß Ziffer I. 2 folgenden nächsten Zinsanpassungstermin (entweder 15.06. oder 15.12. eines Jahres), spätestens elf Jahre nach Aufnahme des Erststudiums in monatlichen Raten in Höhe von 100,00 € zurückzuzahlen. Für den Fall, dass der Darlehensnehmer nicht mehr an einer Hochschule, die dem StBAG unterliegt, immatrikuliert ist, auch keinen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat und gegenüber der NRW.BANK erklärt, er habe sein Studium endgültig abgebrochen, **oder sich auf Nachfrage der NRW.BANK bis zum nächsten 31.05. bzw. 30.11. eines Jahres nicht über sein weiteres Studierverhalten erklärt**, beginnt die Rückzahlung von Darlehen und Zinsen zwei Jahre nach dem auf die Beendigung des Studiums oder die Nichterklärung über das weitere Studierverhalten folgenden nächsten Zinsanpassungstermin (entweder 15.06. oder 15.12. eines Jahres).

Während des vorstehend definierten Zeitraums - im Folgenden: Karenzphase - wird das Darlehen weiter gestundet.

Spätestens zwei Monate vor Ende der Karenzphase erhält der Darlehensnehmer von der NRW.BANK eine Mitteilung über die Höhe des Rückzahlungsbetrages und der gestundeten Zinsen sowie über den voraussichtlichen Rückzahlungszeitraum mit der Aufforderung an den Darlehensnehmer, ein Konto zu benennen, von dem die Rückzahlungsraten gemäß Ziffern I. 3.10 und 3.11 eingezogen werden können und ihr - sofern nicht bereits geschehen - zu diesem Konto eine Einzugsermächtigung zu übermitteln.

Nach Ablauf der Karenzphase erfolgt die Rückzahlung des Darlehens und der Zinsen in monatlichen Raten von 100,00 € bis zur vollständigen Rückzahlung von Darlehen und gestundeten Zinsen (Rückzahlungsphase). Auf Antrag des Darlehensnehmers kann die Rückzahlungsrate auf 50,00 € oder 150,00 € geändert werden. Die monatlichen Raten werden von der NRW.BANK im Lastschriftverfahren von einem vom Darlehensnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf der Karenzphase zu benennenden Konto jeweils am 14. eines Monats eingezogen. Ist der 14. eines Monats kein Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am auf den 14. eines Monats folgenden Bankarbeitstag. Dabei werden die monatlichen Zahlungen des Darlehensnehmers zunächst auf die in der Auszahlungsphase und der Karenzphase gestundeten Zinsen, dann auf die während der Rückzahlungsphase angefallenen Zinsen und zuletzt auf den Darlehensbetrag angerechnet. Die Tilgung des Darlehensbetrags beginnt, sobald die in der Auszahlungsphase und der Karenzphase gestundeten Zinsen und die während der Rückzahlungsphase angefallenen Zinsen zurückgezahlt worden sind. Die monatlichen Raten nach Rückzahlung der gestundeten Zinsen und Rückzahlung der während der Rückzahlungsphase angefallenen Zinsen müssen einen positiven Tilgungsanteil beinhalten.

Falls der Darlehensnehmer kein Konto im Inland unterhält und die NRW.BANK daher nicht von einer Einzugsermächtigung Gebrauch macht oder der Darlehensnehmer eine bereits erteilte Einzugsermächtigung widerruft, sind der NRW.BANK unaufgefordert die fälligen Beträge zu den in der Rückzahlungsaufforderung genannten Terminen kostenfrei auf das Konto Nr. 50 002 bei der NRW.BANK (BLZ 400 220 00) unter Angabe der Darlehensvertrags-Nummer gemäß Ziffer I. 2.8 zu überweisen.

Auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrages maßgeblichen Darlehensbedingungen ergibt sich der in Ziffer I. 3.9 b) genannte Beginn der Rückzahlungsphase. Die Anzahl der monatlichen Rückzahlungsraten à 100,00 € ergibt sich aus Ziffer I. 3.10. Die Rückzahlung endet auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrages maßgeblichen Darlehensbedingungen an dem in Ziffer I. 3.9 c) angegebenen Datum mit einer Abschlussrate, deren Höhe sich aus Ziffer I. 3.11 ergibt.

Bei außerordentlicher Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund sind das Darlehen und die Zinsen sofort zur Rückzahlung fällig.

Zahlungen des Darlehensnehmers nach Eintritt des Verzuges, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden gemäß § 367 Abs. 1 BGB zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

## 6. Grundlagen der Berechnung des effektiven Jahreszinses

Die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes erfolgt gemäß § 6 Preisangabenverordnung (PAngV). Der anzugebende Vomhundertsatz ist nach der im Anhang zu § 6 PAngV angegebenen mathematischen Formel und der dort niedergelegten Vorgehensweise berechnet. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 PAngV sind bei der Berechnung die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren zugrunde zu legen, auch wenn – wie dies der Fall ist – der vertragliche Sollzinssatz sich ändern kann. Für die Berechnung wird die Annahme getroffen, dass der unter Ziff. I. 3.6 ausgewiesene Nominalzins für die gesamte Laufzeit des Darlehens gleich bleibend ist. Darüber hinaus wird insbesondere unterstellt, dass das Darlehen für die gesamte Anzahl der unter Ziffer I. 3.4 genannten darlehensberechtigten Semester ohne Auszahlungsunterbrechung in Anspruch genommen wird, die Hochschule die Höhe des Studienbeitrages nicht ändert, eine Beitragsbefreiung oder -ermäßigung gemäß § 8 StBAG nicht gewährt wird und die gem. Ziffer II. 5. geregelte Rückzahlung in monatlichen Teilbeträgen von 100,00 € zwei Jahre nach Ablauf des letzten der für die maximale Darlehenshöhe zugrunde gelegten darlehensberechtigten Semester zum dann folgenden nächsten Zinsanpassungstermin (entweder 15.06. oder 15.12. eines Jahres) beginnt und, wie in Ziffer II. 5. geregelt, ohne Unterbrechung erfolgt. Es handelt sich daher um eine hypothetische Berechnung.

## 7. Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlungen können mit Beginn der Karenzphase auf Antrag des Darlehensnehmers nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Zugang des Antrags bei der NRW.BANK zum nächstmöglichen Zinsanpassungstermin, d. h. jeweils zum 15.06. bzw. 15.12. eines Jahres, geleistet werden.

Jede vorzeitige Rückzahlung muss mindestens 500,00 € betragen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht berechnet.

Vorzeitige Rückzahlungen werden wie monatliche Rückzahlungsraten (vgl. Ziffer II. 5.) verrechnet.

## 8. Kündigungsrecht

### a) Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet (§ 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz BGB), kündigen. Der Tag, an dem die Sollzinsbindung endet, ist jeweils der Tag vor dem Zinsanpassungstermin, d. h. der 14.06. bzw. 14.12. eines Jahres.

Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der NRW.BANK zu erfolgen. Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag einschließlich der Zinsen nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung an die NRW.BANK zurückzahlt.

Das Recht des Darlehensnehmers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

### b) Kündigungsrecht der NRW.BANK

Die NRW.BANK kann den Darlehensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihr - auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Darlehensnehmers - die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung unzumutbar werden lässt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die vom Darlehensnehmer gegenüber der NRW.BANK getätigten Angaben (insb. in diesem Vertrag) als unrichtig erweisen und/oder die diesem Darlehensvertrag zugrunde liegende Mitteilung der Hochschule nach § 12 Abs. 3 Satz 1 StBAG aufgrund unrichtiger und/oder unterlassener Angaben durch den Darlehensnehmer erfolgt ist. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer sonstigen Pflicht aus dem Darlehensvertrag besteht, wird die NRW.BANK erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen.

Wegen Zahlungsverzuges wird die NRW.BANK - vorbehaltlich ihres Rechts, den Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzugs unabhängig von den nachstehenden Voraussetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen - kündigen, wenn

- der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit über 3 Jahren mit 5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und
- die NRW.BANK dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Rückzahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Die NRW.BANK wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung bereit. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die NRW.BANK dem Darlehensnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

### **9. Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens / Begrenzung der Darlehenslasten**

Auf Antrag kann der Darlehensnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 StBAG (i.V.m. § 11 der StBAG-VO) von der Verpflichtung zur Rückzahlung freigestellt werden. Die Freistellung befreit von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens durch Aufschub des Fälligwerdens der im Freistellungszeitraum ansonsten zurückzuzahlenden Raten und hat damit die Wirkung einer Stundung. Zinsen fallen weiterhin an und werden ebenfalls gestundet. Die Stundung beginnt mit dem 15. Tag des auf den Stundungsbescheid folgenden Monats. Für die BAföG-Bezieher wird die Rückzahlung der Summe der nach § 17 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung und des gewährten Studienbeitragsdarlehens einschließlich der Zinsen, die bis zu dem Rückzahlungszeitpunkt im Sinne des § 13 Satz 1 StBAG angefallen sind, gem. § 15 StBAG auf einen Höchstbetrag begrenzt. Bei der NRW.BANK ist hierzu ein entsprechender Antrag inklusive Feststellungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes über die Höhe der jeweiligen BAföG-Schuld zu stellen.

### **10. Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen**

Die NRW.BANK kann in den in § 18 StBAG i.V.m. § 15 der StBAG-VO genannten Fällen das Darlehen an den gemäß § 17 StBAG als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen errichteten "Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen" (Ausfallfonds) abtreten. Einer Abtretung stimmt der Darlehensnehmer schon heute zu und befreit die NRW.BANK für diesen Fall bereits jetzt vom Bankgeheimnis gegenüber dem Ausfallfonds.

### **11. Sicherheiten**

Für das Darlehen werden von der NRW.BANK keine Sicherheiten verlangt.

### **12. Weitere Darlehensbedingungen und Hinweise**

#### **a) Sonstige Kosten**

Neben den vorgenannten Zahlungsverpflichtungen entstehen dem Darlehensnehmer aus diesem Darlehensvertrag keine weiteren Kosten gegenüber der NRW.BANK.

#### **b) Verzug**

Zahlt der Darlehensnehmer aus einem von ihm zu vertretenden Grund geschuldete Leistungen nicht zum Fälligkeitstermin, so hat er der NRW.BANK Verzugsschäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

### c) Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer ist dazu verpflichtet, der NRW.BANK über die an der Hochschule für Immatrikulation und Exmatrikulation zuständige Stelle während der Auszahlungsphase folgende Änderungen unverzüglich mitzuteilen:

- Wohnsitzwechsel und/oder Änderung des Familiennamens und/oder Änderung der Staatsangehörigkeit
- Wechsel des Studiengangs und/oder der Hochschule
- Wegfall oder Unterbrechung der Studienbeitragspflicht bzw. Befreiung oder Ermäßigung von dieser
- Wechsel vom Vollzeitstudium zum Teilzeitstudium oder umgekehrt

Der Darlehensnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die NRW.BANK nach der Auszahlungsphase direkt über folgende Änderungen unverzüglich zu unterrichten:

- Wohnsitzwechsel und/oder Änderung des Familiennamens und/oder Änderung der Staatsangehörigkeit
- Änderung der Kontoverbindung
- Veränderung der Einkommensverhältnisse bei Stundung während der Rückzahlungsphase

Die NRW.BANK kann jederzeit vom Darlehensnehmer die Vorlage von Nachweisen zwecks Überprüfung der getätigten Angaben verlangen. Darüber hinaus ist der Darlehensnehmer in den Fällen der Ziffer II. 9. ab Beginn der Rückzahlungsphase verpflichtet, der NRW.BANK auf Verlangen alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit sie sich ein zeitnahes klares Bild über seine wirtschaftliche Lage machen kann.

Kommt der Darlehensnehmer seinen Mitteilungspflichten nicht nach, kann die NRW.BANK den hieraus entstandenen Schaden (z. B. für die Adressermittlung) dem Darlehensnehmer in Rechnung stellen.

Der Darlehensnehmer hat gemäß § 16 Abs. 1 StBAG nach Maßgabe des § 12 der StBAG-VO insbesondere durch Tatsachenangaben und durch die Vorlage von Urkunden an der Entscheidung über die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 14 StBAG und über die Feststellung des Wegfalls dieser Verpflichtung nach § 15 StBAG mitzuwirken.

### d) Einzugsermächtigung

Der Darlehensnehmer erteilt der NRW.BANK mit diesem Vertrag das Recht, fällig werdende Leistungen und vorzeitige Rückzahlungen im Rahmen des Lastschriftverfahrens von dem vom Darlehensnehmer benannten Konto einzuziehen. Der Darlehensnehmer hat der NRW.BANK bei Anträgen zur vorzeitigen Rückzahlung und/oder rechtzeitig vor Beginn der Rückzahlungsphase ein Konto zu benennen, von dem die vorzeitigen Rückzahlungen und/oder die Rückzahlungsraten eingezogen werden können und ihr - sofern nicht bereits geschehen - zu diesem Konto eine Einzugsermächtigung zu übermitteln.

### e) Weitergabe personenbezogener Daten

Die Hochschule und die NRW.BANK sind gem. § 16 Abs. 2 StBAG verpflichtet, einander personenbezogene Daten des Darlehensnehmers zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger nach dem StBAG obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Dabei werden die datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere die Erforderlichkeit, beachtet.

Öffentliche Stellen, insbesondere die staatlichen Prüfungsämter, haben nach § 9 Abs. 2 StBAG an die Hochschule und/oder an die NRW.BANK auf deren Anforderung diejenigen personenbezogenen Daten des Darlehensnehmers zu übermitteln, die die Hochschule und/oder die NRW.BANK zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer ihnen nach dem StBAG obliegenden Aufgaben benötigen.

Für den Fall, dass Darlehens-, Zins- und sonstige Forderungen an den Ausfallfonds abgetreten werden, wird darauf hingewiesen, dass nach § 18 Abs. 5 StBAG die Fondsverwaltung (§ 17 Abs. 2 StBAG) und der Ausfallfonds verpflichtet sind, einander personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen nach dem StBAG obliegenden Aufgaben erforderlich ist.



Der Darlehensnehmer erteilt der NRW.BANK darüber hinaus die als Anlage 2 in fester Verbindung beigefügte "Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten".

#### f) Schriftverkehr mit dem Darlehensnehmer

Die NRW.BANK ist berechtigt, Vertragsunterlagen, Kontoauszüge, Mitteilungen sowie den gesamten sonstigen Schriftverkehr entweder an die vom Darlehensnehmer im Darlehensvertrag angegebene Anschrift oder an die jeweils aktuelle, der Hochschule vom Darlehensnehmer mitgeteilte Anschrift zu übermitteln, sofern diese von der im Darlehensvertrag angegebenen Anschrift abweicht.

#### g) Schriftformabrede

Jede Änderung oder Ergänzung des Darlehensvertrages oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Erklärungen der NRW.BANK bedürfen keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt werden.

Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### h) Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die diesem Vertrag als Anlage 4 in fester Verbindung beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NRW.BANK für Studienbeitragsdarlehen.

#### i) Weitere Vertragsbestandteile

Neben den Bestimmungen dieses Vertrages sind bzw. werden die der NRW.BANK von der Hochschule gemachten Mitteilungen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 StBAG Bestandteil dieses Vertrages.

#### j) Informationen gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1, 2 EGBGB

Die diesem Vertrag als Anlage 3 in fester Verbindung beigefügten Informationen der NRW.BANK zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen stehen zusätzlich auf der Internetseite der NRW.BANK zum Download zur Verfügung. Gleiches gilt für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NRW.BANK für Studienbeitragsdarlehen (diesem Vertrag fest beigefügt als Anlage 4) und ein Muster des Darlehensvertrags über die Finanzierung von Studienbeiträgen.

#### k) Angaben nach Geldwäschegesetz

Der Darlehensnehmer handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

#### l) Steuerliche Hinweise

Bei der Darlehensgewährung handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistung.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der NRW.BANK lautet DE 223501401.

#### m) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein oder werden bzw. nicht durchgeführt werden können, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag eine Lücke aufweist.

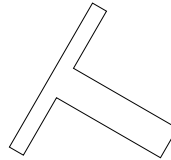
### 13. Vertragsabschluss

Der Darlehensvertrag kommt zustande, wenn ein von dem Darlehensnehmer **ohne jede Änderung, Zusätze oder Streichungen unterschriebenes Exemplar** einschließlich der unterschriebenen, dem Darlehensvertrag als Anlagen 1 und 2 in fester Verbindung beigefügten Widerrufsbelehrung und Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die NRW.BANK zurückgeschickt wird, auf dem der Darlehensnehmer auch den Erhalt dieser Informationen der NRW.BANK zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie den Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NRW.BANK für Studienbeitragsdarlehen bestätigt und diese Erklärung der NRW.BANK zugeht.

Zur Wirksamkeit des Darlehensvertrages bedarf ein minderjähriger Darlehensnehmer außer der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter auch der Genehmigung des Familiengerichts bzw. Vormundschaftsgerichts gem. § 1643 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1822 Nr. 8 BGB. Die NRW.BANK wird das Darlehen in den Fällen, in denen eine solche Genehmigung erforderlich ist, erst dann auszahlen, wenn die gesetzlichen Vertreter der NRW.BANK eine Abschrift der Genehmigungserklärung des zuständigen Gerichts übermittelt haben.

**Die NRW.BANK und der Darlehensnehmer sind sich über den Abschluss des Darlehensvertrages zu den vorstehenden Bedingungen einig.**

Düsseldorf, den xx.xx.xxxx



NRW.BANK

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

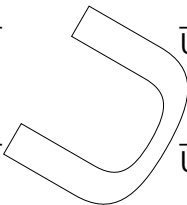


\_\_\_\_\_  
Unterschrift Darlehensnehmer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. gesetzlicher Vertreter (falls zutreffend)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter (falls zutreffend)

**Dieses Angebot wurde maschinell erstellt. Es ist mit Faksimile-Unterschrift der NRW.BANK gültig.**

\_\_\_\_\_  
Die diesem Vertrag in fester Verbindung beigefügten "Informationen der NRW.BANK zum Abschluss eines Darlehensvertrages über ein Studienbeitragsdarlehen mit Verbrauchern im Fernabsatz" (Anlage 3) sowie die ebenfalls fest beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NRW.BANK für Studienbeitragsdarlehen (Anlage 4) habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Darlehensnehmer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. gesetzlicher Vertreter (falls zutreffend)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter (falls zutreffend)

## Anlage 1

### WIDERRUFSBELEHRUNG

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

NRW.BANK  
40188 Düsseldorf  
Fax: 0211 / 91741 1800  
E-Mail: studienbeitragsdarlehen@nrwbank.de

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugeben und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Finanzierte Geschäfte

Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.

Ende der Widerrufsbelehrung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Darlehensnehmer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. gesetzlicher Vertreter (falls zutreffend)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter (falls zutreffend)

## Anlage 2

### Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich - der Darlehensnehmer - darin ein, dass die NRW.BANK die in diesem Angebot zur Änderung des Darlehensvertrags enthaltenen personenbezogenen Daten, die Entscheidung über die Annahme des Vertragsangebots sowie die im Zuge der Gewährung und Bearbeitung des Darlehens anfallenden personenbezogenen Daten und Bestandsdaten (z.B. aktuelle Darlehensvaluta, Studienbeitragsraten, voraussichtliches Ende der Auszahlung) verarbeitet (d. h. speichert, verändert, übermittelt, sperrt und/oder löscht) und nutzt.

Die Verwendung der Daten dient allein der im Rahmen des Studienbeitragsdarlehens notwendigen Antragsbearbeitung, Darlehensverwaltung sowie dem Austausch zwischen Hochschulen und NRW.BANK.

Die im Rahmen der Datenschutzhinweise abgegebenen Erklärungen erfolgen freiwillig. Ich bin darüber informiert, dass ich der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der Daten widersprechen kann. Die Einwilligung ist bei der NRW.BANK, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, zu widerrufen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Darlehensnehmer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. gesetzlicher Vertreter (falls zutreffend)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter (falls zutreffend)

Hinweis:

Wird diese Einwilligung nicht unterschrieben, kommt der Darlehensvertrag nicht zustande.

NRW

## Anlage 3

### Informationen der NRW.BANK zum Abschluss eines Darlehensvertrages über ein Studienbeitragsdarlehen mit Verbrauchern im Fernabsatz

Stand: 06/2010. Diese Informationen gelten bis auf weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Bevor Sie im Fernabsatz (z.B. per Briefverkehr) mit uns einen Darlehensvertrag über ein Studienbeitragsdarlehen nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (StBAG) i.V.m. der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung (StBAG-VO) abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312 c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – i.V.m. Artikel 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB -) einige allgemeine Informationen über uns, zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben:

#### Allgemeine Informationen zur NRW.BANK

##### 1. Name und Anschrift der NRW.BANK

NRW.BANK  
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 91741 0; Fax 0211 / 91741 1800  
Internetadresse: <http://www.nrwbank.de>

##### 2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Vertreten wird die NRW.BANK derzeit durch die Herren Dietmar P. Binkowska (Vorstandsvorsitzender), Klaus Neuhaus, Michael Stöltig und Dietrich Suhlrie (Vorstandsmitglieder).

##### 3. Hauptgeschäftstätigkeit der NRW.BANK

Die NRW.BANK ist die Struktur- und Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie unterstützt ihre Eigentümer - das Land Nordrhein-Westfalen (98,6 %) und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (jeweils 0,7 %) - bei wichtigen strukturpolitischen Aufgaben. Dabei agiert sie strikt wettbewerbsneutral als Partner der Banken und Sparkassen. Die NRW.BANK verfügt über eine Vollbanklizenz. Die NRW.BANK setzt das gesamte Spektrum kreditwirtschaftlicher Förderprodukte ein - auf den zentralen Kompetenzfeldern Existenzgründungs- und Mittelstandsförderung, Infrastruktur- und Kommunalfinanzierung, Individualförderung sowie soziale Wohnraumförderung. Ihre Rechtsform ist die einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

##### 4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für die Zulassung der NRW.BANK zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
Internetadresse: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Außerdem unterliegt die NRW.BANK als Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsicht durch das

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Internetadresse: [www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)

im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium.

##### 5. Eintragung im Handelsregister

Die NRW.BANK ist beim Amtsgericht Düsseldorf im Handelsregister eingetragen unter der Nummer HRA 15277 und beim Amtsgericht Münster unter der Handelsregister-Nr. HRA 5300.

##### 6. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 223501401

#### Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzes

##### 7. Zustandekommen des Vertrages

Der Darlehensvertrag kommt zustande, wenn ein von dem Darlehensnehmer **ohne jede Änderung, Zusätze oder Streichungen unterschriebenes Exemplar** einschließlich der unterschriebenen, dem Darlehensvertrag in fester Verbindung beigefügten Widerrufsbelehrung und Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die NRW.BANK zurückgeschickt wird, auf dem der Darlehensnehmer auch den Erhalt dieser Informationen der NRW.BANK zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie den Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NRW.BANK für Studienbeitragsdarlehen bestätigt und diese Erklärung der NRW.BANK zugeht. Bei minderjährigen Darlehensnehmern bedarf es zur Wirksamkeit des Darlehensvertrages außerdem der Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter sowie der Genehmigung des zuständigen Familiengerichts bzw. Vormundschaftsgerichts gem. § 1643 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1822 Nr. 8 BGB.

## 8. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

NRW.BANK  
40188 Düsseldorf  
Fax: 0211 / 91741 1800  
E-Mail: studienbeitragsdarlehen@nrwbank.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugeben und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen erfüllen. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Finanzierte Geschäfte

Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.

## 9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die gesamte Geschäftsbeziehung (inkl. der Geschäftsanbahnung) zwischen dem Darlehensnehmer und der NRW.BANK gilt deutsches Recht.

Hat der Darlehensnehmer bei Abschluss dieses Studienbeitragsdarlehensvertrages keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so wird Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

Verlegt der Darlehensnehmer nach Abschluss dieses Studienbeitragsdarlehensvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt, so wird ebenfalls Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

## 10. Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Darlehensnehmer und NRW.BANK während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

## Informationen zum Darlehensvertrag

### 11. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die NRW.BANK bietet mit dem Studienbeitragsdarlehen die Überlassung eines Geldbetrages auf Zeit gegen Entgelt an. Grundlage ist die jeweils geltende Fassung des StBAG (i.V.m. der StBAG-VO).

Mit Abschluss des Darlehensvertrages verpflichtet sich die NRW.BANK, den vereinbarten Darlehensbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die unter "Leistungsvorbehalt" (Ziffer 20 dieser Informationen) dargestellten Auszahlungsvoraussetzungen zu schaffen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung der Darlehenssumme gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages.

Das Darlehen wird zweckgebunden zur Finanzierung von Studienbeiträgen an Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in NRW vergeben. Der Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen stützt sich auf § 12 StBAG.

#### a) Besondere Leistungsmerkmale hinsichtlich der Rückzahlung

Das Darlehen und die Zinsen sind in Übereinstimmung mit § 13 S. 1 StBAG zwei Jahre nach dem auf den erfolgreichen Abschluss des Studiums folgenden nächsten Zinsanpassungstermin (entweder 15.06. oder 15.12. eines Jahres), spätestens elf Jahre nach Aufnahme des Erststudiums in monatlichen Raten in Höhe von 100,00 € zurückzuzahlen. Für den Fall, dass der Darlehensnehmer nicht mehr an einer Hochschule, die dem StBAG unterliegt, immatrikuliert ist, auch keinen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat und gegenüber der NRW.BANK erklärt, er habe sein Studium endgültig abgebrochen, oder sich auf Nachfrage der NRW.BANK bis zum nächsten 31.05. bzw. 30.11. eines Jahres nicht über sein weiteres Studierverhalten erklärt, beginnt die Rückzahlung von Darlehen und Zinsen zwei Jahre nach dem auf die Beendigung des Studiums oder die Nichterklärung über das weitere Studierverhalten folgenden nächsten Zinsanpassungstermin (entweder 15.06. oder 15.12. eines Jahres).

Während des vorstehend definierten Zeitraums - im folgenden: Karenzphase - wird das Darlehen weiter gestundet.

Nach Ablauf der Karenzphase erfolgt die Rückzahlung des Darlehens und der Zinsen in monatlichen Raten von 100,00 € bis zur vollständigen Rückzahlung von Darlehen und gestundeten Zinsen (Rückzahlungsphase). Auf Antrag des Darlehensnehmers kann die Rückzahlungsrate auf 50,00 € oder 150,00 € geändert werden. Die monatlichen Raten werden von der NRW.BANK im Lastschriftverfahren von einem vom Darlehensnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf der Karenzphase zu benennenden Konto jeweils am 14. eines Monats eingezogen. Ist der 14. eines Monats kein Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am auf den 14. eines Monats folgenden Bankarbeitstag. Dabei werden die monatlichen Zahlungen des Darlehensnehmers zunächst auf die in der Auszahlungsphase und der Karenzphase gestundeten Zinsen, dann auf die während der Rückzahlungsphase angefallenen Zinsen und zuletzt auf den Darlehensbetrag angerechnet. Die Tilgung des Darlehensbetrags beginnt, sobald die in der Auszahlungsphase und der Karenzphase gestundeten Zinsen und die während der Rückzahlungsphase angefallenen Zinsen zurückgezahlt worden sind. Die monatlichen Raten nach Rückzahlung der gestundeten Zinsen und Rückzahlung der während der Rückzahlungsphase angefallenen Zinsen müssen einen positiven Tilgungsanteil beinhalten.

#### b) Freistellung / Begrenzung der Rückzahlung

Auf Antrag kann der Darlehensnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 StBAG (i.V.m. § 11 der StBAG-VO) von der Verpflichtung zur Rückzahlung freigestellt werden. Die Freistellung befreit von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens durch Aufschub des Fälligwerdens der im Freistellungszeitraum ansonsten zurückzahlenden Raten und hat damit die Wirkung einer Stundung. Zinsen fallen weiterhin an und werden ebenfalls gestundet. Die Stundung beginnt mit dem 15. Tag des auf den Stundungsbescheid folgenden Monats.

Für die BAföG-Bezieher wird die Rückzahlung der Summe der nach § 17 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung und des gewährten Studienbeitragsdarlehens einschließlich der Zinsen, die bis zu dem Rückzahlungszeitpunkt im Sinne des § 13 Satz 1 StBAG angefallen sind, gem. § 15 StBAG auf einen Höchstbetrag begrenzt. Bei der NRW.BANK ist hierzu ein entsprechender Antrag inklusive des letzten Feststellungsbescheides des Amtes für Ausbildungsförderung (letzter BAföG-Bescheid) über die Höhe der jeweiligen BAföG-Schuld zu stellen.

#### c) Vorzeitige Rückzahlungen

Vorzeitige Rückzahlungen können mit Beginn der Karenzphase auf Antrag des Darlehensnehmers nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Zugang des Antrags bei der NRW.BANK zum nächstmöglichen Zinsanpassungstermin, d. h. jeweils zum 15.06. bzw. 15.12. eines Jahres, geleistet werden.

Jede vorzeitige Rückzahlung muss mindestens 500,00 € betragen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht berechnet.

Vorzeitige Rückzahlungen werden wie monatliche Rückzahlungsraten (vgl. Ziffer 11. a) dieser Informationen) verrechnet.

### 12. Erfüllung des Vertrages

Die erste Auszahlung der Studienbeitragsrate ist davon abhängig, dass die unter "Leistungsvorbehalt" (Ziffer 21 dieser Information) genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Der Darlehensnehmer weist die NRW.BANK unwiderruflich an, die Studienbeitragsraten unmittelbar an die Hochschule, an der der Darlehensnehmer studiert, auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 15.12. eines Jahres für das Wintersemester und am 15.06. eines Jahres für das Sommersemester (Auszahlungstermine). Die Darlehenslaufzeit beginnt mit der Auszahlung der ersten Studienbeitragsrate an die Hochschule.

### 13. Preise

Der tatsächliche Gesamtpreis des Darlehens kann nicht genannt werden, da tatsächliche Höhe und Anzahl der Auszahlungsbeträge im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages noch nicht bekannt sind und der Zinssatz variabel ist.

Das Darlehen ist von dem ersten Auszahlungstermin an bis zur vollständigen Rückzahlung durch den Darlehensnehmer zu verzinsen. Zinsen werden berechnet aus dem jeweiligen Darlehenssaldo. Die Zinsen werden bis zum Beginn der Rückzahlung des Darlehens gemäß § 12 Abs. 4 StBAG gestundet.

Es wird ein **Zins** vereinbart, der bis zum Vortag des ersten Zinsanpassungstermins (Ziffer I. 3.6, 3.7 des Darlehensvertrags) fest ist und sich in der Folgezeit ändern kann. Als Zinssatz für den jeweils in Anspruch genommenen Darlehensbetrag gilt die jeweilige **European Interbank Offered Rate (Euribor)** mit einer Laufzeit von sechs Monaten **zzgl. eines Aufschlags für Verwaltungs- und Zinsstundungskosten**. Die Zinsanpassung des Darlehens erfolgt jeweils zum 15.12. und 15.06. eines jeden Jahres (Zinsanpassungs-termin) für die jeweils folgenden sechs Monate. Die der Zinsanpassung zugrunde gelegte Festsetzung des Euribors erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage vor dem Zinsanpassungstermin (Festsetzungstermin). Wird am Festsetzungstermin kein Euribor-Satz ermittelt, so gilt der letzte zuvor ermittelte Euribor-Satz. Die Höhe des 6-Monats-Euribor zu den Zinsanpassungsterminen kann im Internet unter der Adresse [www.euribor.org](http://www.euribor.org) abgefragt werden. Durch die Zinsanpassungen ändert sich die Höhe des Nominalzinssatzes, des effektiven Jahreszinses und die Gesamtlaufzeit.

Der effektive Jahreszins, die voraussichtliche Gesamtlaufzeit und alle weiteren für den Umfang der vertraglichen Verpflichtung des Darlehensnehmers maßgeblichen Daten können dem Darlehensvertrag entnommen werden. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrages maßgeblichen Darlehensbedingungen. Die Angaben beruhen auf einer hypothetischen Betrachtungsweise und können sich ändern. Die Grundlagen der Berechnung können ebenfalls dem Darlehensvertrag entnommen werden.

### 14. Mindestlaufzeit

Während der Sollzinsbindungsfrist kann das Darlehen grundsätzlich nicht gekündigt werden. Hinsichtlich der vertraglichen Kündigungsregeln vgl. Ziffer 16 dieser Informationen.

### 15. Kosten für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln / sonstige Kosten

Bei Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden von der NRW.BANK keine zusätzlichen Kosten berechnet. Eigene Kosten (z.B. Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

Neben der bereits dargestellten Zinszahlungspflicht entstehen dem Darlehensnehmer aus dem Darlehensvertrag keine weiteren Kosten gegenüber der NRW.BANK.

Bei der Darlehensgewährung handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Dienstleistung.

## 16. Vertragliche Kündigungsregeln

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen ganz oder teilweise unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen. Der Tag, an dem die Sollzinsbindung endet, ist jeweils der Tag vor dem Zinsanpassungstermin, d. h. der 14.06. bzw. 14.12 eines Jahres.

Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der NRW.BANK zu erfolgen. Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag einschließlich der Zinsen nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung an die NRW.BANK zurückzahlt.

Das Recht des Darlehensnehmers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

Die NRW.BANK kann den Darlehensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihr – auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Darlehensnehmers – die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung unzumutbar werden lässt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die vom Darlehensnehmer gegenüber der NRW.BANK getätigten Angaben (insb. in diesem Vertrag) als unrichtig erweisen und/oder die diesem Darlehensvertrag zugrunde liegende Mitteilung der Hochschule nach § 12 Abs. 3 Satz 1 StBAG aufgrund unrichtiger und/oder unterlassener Angaben durch den Darlehensnehmer erfolgt ist. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer sonstigen Pflicht aus dem Darlehensvertrag besteht, wird die NRW.BANK erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen.

Wegen Zahlungsverzuges wird die NRW.BANK – vorbehaltlich ihres Rechts, den Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzugs unabhängig von den nachstehenden Voraussetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen - kündigen, wenn

- der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden monatlichen Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit über 3 Jahren mit 5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und
- die NRW.BANK dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Rückzahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Die NRW.BANK wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung bereit. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die NRW.BANK dem Darlehensnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

## 17. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die NRW.BANK fühlt sich an ihr Angebot zu den mitgeteilten Vertragskonditionen bis zum 30.11. eines jeden Jahres im Fall eines Darlehenbeginns zum Wintersemester bzw. bis zum 31.05. eines Jahres im Fall des Darlehenbeginns zum Sommersemester gebunden.

## Informationen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NRW.BANK für Studienbeitragsdarlehen

### 18. Einbeziehung der AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Studienbeitragsdarlehen sind Bestandteil des Vertrages über die Finanzierung von Studienbeiträgen, siehe dessen Ziff. II. 12 h). Sie sind dem Vertrag in fester Verbindung als **Anlage 4** beifügt.

## Rechtsbehelfsmöglichkeiten

### 19. Außergerichtliche Streitbeilegung

Der Darlehensnehmer hat Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren. Beschwerden sind schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts unter Beifügung der zum Verständnis und zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an den

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland (VOB)  
Kundenbeschwerdestelle  
Lennéstraße 17  
10785 Berlin.

Weitere Informationen sind erhältlich unter [www.voeb.de](http://www.voeb.de).

### 20. Einlagensicherung

Die NRW.BANK ist der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken (VOB-Entschädigungseinrichtung GmbH) angeschlossen. Weitere Informationen über die Entschädigungseinrichtung sind erhältlich unter [www.voeb.de](http://www.voeb.de). Für die NRW.BANK gelten zudem Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Zudem haben die Eigentümer der NRW.BANK eine explizite Garantie für ihr Förderinstitut übernommen.

### 21. Leistungsvorbehalt

Die erste Auszahlung der Studienbeitragsrate ist davon abhängig, dass

- a) der Vertrag nicht innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen worden ist und
- b) der Darlehensnehmer der Aufforderung zur Identitätsprüfung durch PostIdent-Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Darlehensangebotes (Eingang bei der NRW.BANK spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres im Fall eines Darlehenbeginns zum Wintersemester bzw. bis zum 31.05. eines Jahres im Fall des Darlehenbeginns zum Sommersemester) nachgekommen ist.



## Anlage 4

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Studienbeitragsdarlehen - Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und NRW.BANK -

#### Nr. 1 - Grundlagen der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der NRW.BANK ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die NRW.BANK seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

Grundlage für das Studienbeitragsdarlehen ist die jeweils geltende Fassung des StBAG i.V.m. der StBAG-VQ.

#### Nr. 2 - Änderungen der Geschäftsbedingungen

##### (1) Art und Weise des Hinweises

Die NRW.BANK wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unmittelbar hinweisen.

##### (2) Genehmigung der Änderung

Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen schriftlich widerspricht. Die NRW.BANK wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde legen. Die NRW.BANK wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

#### Nr. 3 - Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

##### (1) Bekanntgabe

Der NRW.BANK bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der NRW.BANK bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

##### (2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die NRW.BANK von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

#### Nr. 4 - Legitimationsurkunden

Werden der NRW.BANK ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die NRW.BANK die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen.

#### Nr. 5 - Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragssprache

##### (1) Deutsches Recht

Für die gesamte Geschäftsbeziehung (incl. Geschäftsanbahnung) zwischen dem Darlehensnehmer und der NRW.BANK gilt deutsches Recht.

##### (2) Gerichtsstand

Hat der Darlehensnehmer bei Abschluss des Studienbeitragsdarlehensvertrages keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so wird Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

Verlegt der Darlehensnehmer nach Abschluss des Studienbeitragsdarlehensvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt, so wird Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

##### (3) Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Darlehensnehmer und NRW.BANK während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

#### Nr. 6 - Korrektur fehlerhafter Gutschriften

##### (1) Stornobuchung

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z.B. wegen Irrtums, Schreibfehlers, Kündigung des Überweisungsvertrages), darf die NRW.BANK durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

##### (2) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

#### Nr. 7 - Aufrechnung und Verrechnung

##### (1) Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde darf Forderungen gegen die NRW.BANK nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

##### (2) Verrechnung durch die NRW.BANK

Die NRW.BANK darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, so verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit vertraglich etwas anderes vereinbart ist, der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

#### Nr. 8 - Geldeingang in ausländischer Wahrung

Geldbetrage in ausländischer Wahrung darf die NRW.BANK mangels ausdrucklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht fur den Kunden ein Konto in der betreffenden Wahrung fuhrt.

#### Nr. 9 - Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Geldeingangen in ausländischer Wahrung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### Nr. 10 - Haftung der NRW.BANK

##### (1) Haftung fur Verschulden

Die NRW.BANK haftet fur eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfullung ihrer Verpflichtung gegenuber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absatzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die NRW.BANK und ist ein Schaden nicht ausschlielich von der NRW.BANK verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsatzen des Mitverschuldens, § 254 Burgerliches Gesetzbuch.

##### (2) Haftung bei hoherer Gewalt

Die NRW.BANK haftet nicht fur Schaden, die durch Storung ihres Betriebs (z.B. Bombendrohung, Bankuberfall), insbesondere infolge von hoherer Gewalt (z.B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstorung) verursacht sind oder die durch Verfugungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

#### Nr. 11 - Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

##### (1) Grundsatz

Die NRW.BANK fuhrt die Auftrage des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Fur den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

##### a) Mitteilung wesentlicher Angaben und anderungen

Der NRW.BANK sind unverzuglich schriftlich alle fur die Geschaftsbearbeitung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere anderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Staatsangehorigkeit, der Verfugungs- oder Verpflichtungsfahigkeit des Kunden (z.B. Eheschlieung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft) oder der fur ihn zeichnungsberechtigten Personen (z.B. nachtraglich eingetretene Geschaftsunfahigkeit eines Vertreters oder Bevollmachtigten) sowie anderungen der der NRW.BANK bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfugungsbefugnisse (z.B. Vollmachten). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in offentlichen Registern eingetragen und veroffentlicht werden.

##### b) Eindeutige Angaben bei Auftragen und Weisungen

Auftrage und Weisungen jeder Art mussen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abanderungen und Bestatigungen mussen als solche gekennzeichnet sein.

##### c) Ausdrucklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen fur die Ausfuhrung von Auftragen hat der Kunde der NRW.BANK gesondert mitzuteilen, bei formularmaig erteilten Auftragen auerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der NRW.BANK verrechnet werden sollen.

##### d) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. c) besonders darauf hinzuweisen, wenn Auftrage innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgefuhrt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemaer, insbesondere nicht fristgemaer Ausfuhrung von Auftragen auergewohnliche Schaden drohen.

##### e) Unverzugliche Reklamation

Einwendungen gegen Mitteilungen der NRW.BANK mussen unverzuglich erhoben werden. Falls der Tilgungsplan oder andere Mitteilungen dem Kunden nicht zugehen, mu er die NRW.BANK unverzuglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen oder Mitteilungen, deren Eingang er erwartet.

##### f) Kontrolle von Bestatigungen der NRW.BANK

Soweit Bestatigungen der NRW.BANK von Auftragen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzuglich zu beanstanden.

##### (2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schaden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die NRW.BANK richtet sich die Haftung nach den Grundsatzen des Mitverschuldens, § 254 Burgerliches Gesetzbuch.

#### Nr. 12 - Mitteilung des Kontostandes

Die NRW.BANK teilt dem Darlehensnehmer halbjahrlich den Kontostand mit. Mit Beginn der Karenzphase (vgl. Ziffer II. 5.) erfolgt die Mitteilung des Kontostandes einmal jahrlich. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollstandigkeit dieser Mitteilung hat der Darlehensnehmer spatestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung bei der NRW.BANK zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genugt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die NRW.BANK den Darlehensnehmer bei dieser Mitteilung besonders hinweisen. Der Darlehensnehmer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Mitteilung verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Darlehenskonto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt worden ist.

#### Nr. 13 - Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflosung der gesamten Geschaftsbearbeitung oder einzelner Geschaftszweige gelten fur die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhaltnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.